

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Antrag auf Verkleinerung eines vorhandenen Teichs und Neubau eines Hälterteichs im  
Bereich der Flurnummern 2074, 2076,2076/1, 2076/2, 2076/3 und einer Teilfläche der Fl.  
Nr. 2094, Gemarkung Tirschenreuth;  
Vorprüfung nach dem UVPG;**

I. Aktenvermerk:

Der Antragsteller will in seiner bestehenden Teichanlage bei Zeidlweid den sog. „unteren Freibadteich“ der sich aktuell auf die Flurnummern 2074, 2076,2076/1, 2076/2, 2076/3 und einer Teilfläche der Fl. Nr. 2094, Gemarkung Tirschenreuth, erstreckt auf die Grundstücksgrenzen der Flurnummer 2074 zurückbauen.

Auf den Flurnummern 2076, 2076/1, 2076/2, 2076/3 und einer Teilfläche der Fl. Nr. 2094, Gemarkung Tirschenreuth will er dann einen neuen Hälterteich bauen, dessen Ufer umlaufend mit Betonblocksteinen, die später einmal als Fundament für einen Fischotterzaun dienen sollen, befestigt wird.

Es handelt sich hier um die Veränderung eines bestehenden Teichs und den Neubau eines weiteren Teichs, also einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG.

Aufgrund der beantragten Bauweise kann man nicht von einem naturnahen Ausbau ausgehen.

Es handelt sich vielmehr um eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) vorzunehmen ist.

Zur Beurteilung der Maßnahme kann auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Antragsunterlagen bestehend aus
  - o einer Erläuterung
  - o einem Übersichtslageplan
  - o einer Flurkarte M = 1:1.000
  - o zwei Luftbildern mit Eintragungen
  - o einem Längs- und einem Querschnitt
  - o einem Grundstücksverzeichnis
- Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 23.01.2023 das aus deren Sicht eine UVP nicht erforderlich ist, da eine bestehende Teichanlage umgebaut wird und keine naturschutzfachlichen Belange betroffen sind.

Zusätzlich wurde Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und den Denkmalatlas genommen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf eine bestehende Fischteichanlage. Neue zusätzliche Flächen werden nicht benötigt.

Das Material, das bei der Verkleinerung des vorhandenen Teichs anfällt, wird gleich wieder dazu benutzt die neuen Teichdämme zu errichten.

Es wird kein Fremdmaterial benötigt und eingebaut, Abfall entsteht nicht.

Der neue Hälterteich steht im Zusammenhang mit der geplanten Hälterhalle in dem bereits plangenehmigten aufgelassenen „Wölfl-Teich“. Der Antragsteller will beides miteinander bewirtschaften und über diese Anlagen „fischottersichere“ Hältermöglichkeiten für seine Fische schaffen.

Die Teiche können mit dem bereits vorhandenen Wasserangebot weiterhin versorgt werden. Zusätzliche Wasserquellen müssen nicht angezapft werden.

Zum Standort lässt sich folgendes ermitteln:

Die Fläche wird bereits fischereiwirtschaftlich genutzt und soll auch weiterhin fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Die Teichanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Die betroffene Teichanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Grundstück ist in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope	Durch die Maßnahme sind keine Biotope betroffen. Die nächsten Biotope befinden sich rund 150 Meter von dem Teich entfernt und werden nicht beeinträchtigt
Wasserschutzgebiete	In dem betroffenen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Liegt hier nicht vor.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in dem Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas), Das nächste Bodendenkmal ist mehr als 200 Meter entfernt.
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Auswirkungen auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 genannten Schutzgüter werden nicht gesehen.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich daher zu dem Ergebnis, dass durch die Beseitigung des Teiches in der beantragten Weise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 25.01.2023  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker